



Statuten

Statuten
des
Gränicher Gwärb Vereins, Gränichen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Gränicher Gwärb“ besteht mit Sitz in Gränichen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker-, Handels-, Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbestandes zur Wahrung und Förderung seiner gemeinsamen beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen.

Art. 3

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Aargauischen und damit des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern

- a) Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in Gränichen mit einem selbständigen Unternehmen oder einem Zweigbetrieb in Handwerk, Handel, Dienstleistung, Industrie oder Gewerbe tätig sind, oder deren Geschäftsführer/Leiter eines selbständigen Unternehmens Wohnsitz in Gränichen hat.

Auch Angehörige freier Berufe und Versicherungsexperten, die ihre Tätigkeit in Gränichen ausüben, können die Mitgliedschaft erwerben. Vereinsmitglieder, welche die vorgenannten Voraussetzungen infolge Geschäftsaufgabe, Sitzverlegung, Wohnsitzwechsel und/oder Statutenänderungen nicht mehr erfüllen, behalten ihre Mitgliedschaft, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

- b) Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied oder geschäftsleitendes Mitglied einer juristischen Person angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
Freimitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen oder geschäftsleitende Mitglieder von juristischen Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die allgemeine Gewerbepolitik besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 5

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern sowie die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet als einzige Instanz endgültig.

Art. 6

Durch den Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins als für sich rechtsverbindlich.
Die Mitglieder geniessen Vorteile, die der Verein gemäss seinen Statuten und Reglementen zu bieten vermag.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch Tod
- d) Bei einer juristischen Person durch Auflösung der Firma
- e) Durch Konkurs oder fruchtlose Pfändung
- f) Durch Auflösung des Vereins.

Art. 8

Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen.

Art. 9

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie, bzw. ihre Rechtsnachfolger, bleiben dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevision
- D) Spezialkommissionen

A) Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel vor Ende April, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beim Vorstand ein diesbezügliches schriftliches Begehren stellt, unter Angabe des Zweckes.

Art. 12

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens sechs Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht endgültig beschlossen werden. Sie gehen, wenn erheblich erklärt, zur Beratung an den Vorstand.

Art. 13

Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt, soweit nicht Gesetz oder Statuten eine andere Regelung vorsehen, durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Art. 14

Der Generalversammlung stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen worden sind.

Es sind dies insbesondere:

- a) Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes
- b) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- d) Die Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- e) Der Erlass von Reglementen
- f) Die Aufnahme von Aktivmitgliedern sowie die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- g) Der Ausschluss von Mitgliedern
- h) Die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
- i) Die Statutenrevisionen
- j) Die Auflösung des Vereins.

B) Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich:

- a) Präsident/-in
- b) Vizepräsident/-in
- c) Kassier/-in
- d) Aktuar/-in
- e) Ein oder mehrere Beisitzer/-innen

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird – selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Art. 17

Es steht dem Vorstand frei, an seinen Sitzungen Sachverständige, welche lediglich beratende Stimme haben, einzuladen.

Art. 18

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident/-in oder Vizepräsident/-in zusammen mit Kassier/-in oder Aktuar/-in.
- b) Geschäftsführung im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor/-innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Finanzen des Vereins und erstatten der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht. Sie sind auch zu Zwischenrevisionen berechtigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

D) Spezialkommissionen

Art. 21

Der Vorstand oder die Generalversammlung können zur Behandlung bestimmter Fragen Spezialkommissionen einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Spezialkommissionen sind bei der Einsetzung genau zu umschreiben. Die Spezialkommissionen werden nach Erfüllung ihrer Aufgaben wieder aufgelöst.

IV. Finanzen / Haftung / Vereinsjahr

Art. 22

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, welche alljährlich von der Generalversammlung festgelegt werden
- b) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- c) Überschüssen aus Vereinsanlässen (z.B. Gewerbeausstellungen)
- d) Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Erlass von Reglementen

Art. 25

Für die Durchführung grösserer Anlässe (Gewerbeausstellungen, Wettbewerbe, Aktionen, etc.) kann die Generalversammlung spezielle Reglemente, welche für alle Mitglieder verbindlich sind, erlassen.

VI. Statutenänderungen

Art. 26

Eine Statutenänderung wird von der Generalversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 27

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Art. 28

Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung des Vereins dem Aargauer Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat das Vermögen ertragbringend anzulegen und zu verwalten, bis sich in Gränichen ein neuer Gewerbeverein bildet.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Subsidiär gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB.

Art. 30

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Art. 31

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 21. März 2007 angenommen und ersetzen diejenigen vom 24. Oktober 1990 sowie die Änderung vom 18. März 2002.

Gränichen, 21. März 2007

signiert

Der Präsident:
Urs Knoblauch

signiert

Die Aktuarin:
Jacqueline Totzke Christoffel